

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
ACHTE NOTSTANDSSONDERTAGUNG

3. - 14. September 1981

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ACHTE NOTSTANDSSONDERTAGUNG

BEILAGE Nr. 1 (A/ES-8/13)



VEREINTE NATIONEN

New York 1982

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B. Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolution 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B. Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

*

*

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der achten Notstandssondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis dieser Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (s. Anhang).

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Tagesordnung	1
II. Resolutionen	2
III. Beschlüsse	7
A. Wahlen und Ernennungen	7
B. Sonstige Beschlüsse	7

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	8
---	---

I. TAGESORDNUNG 1/

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Achte Notstands-sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Annahme der Tagesordnung
5. Namibiafrage

1/ Vgl. auch Abschnitt III.B, Beschluß ES-8/21

II. RESOLUTIONEN 2/

ES-8/1 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Achte
Notstandssondertagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

billigt den ersten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 3/.

2. Plenarsitzung
4. September 1981

B

Die Generalversammlung,

billigt den zweiten Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 4/.

11. Plenarsitzung
11. September 1981

-
- 2/ Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß, da die Generalversammlung gemäß Regel 63 ihrer Geschäftsordnung nur als Plenum zusammentrat.
- 3/ A/ES-8/6 Official Records of the General Assembly, Eighth Emergency Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/ES-8/6
- 4/ Ebd., Dokument A/ES-8/6/Add.1

ES-8/2 - Namibiafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Namibiafrage auf einer Notstandssonder-
tagung,

erklärend, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika
zusammen mit den wiederholten Angriffshandlungen Südafrikas gegen
Nachbarstaaten einen Bruch des Weltfriedens und der internationalen
Sicherheit darstellt,

mit Bedauern und Besorgnis feststellend, daß der Sicherheits-
rat seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und
der internationalen Sicherheit nicht gerecht geworden ist, als am
30. April 1981 Resolutionsentwürfe, in denen umfassende bindende
Sanktionen gegen Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta der Ver-
einten Nationen vorgesehen waren, am Veto der drei westlichen
ständigen Ratsmitglieder scheiterten 5/,

ferner mit tiefer Sorge feststellend, daß der Sicherheitsrat
am 31. August 1981 aufgrund des Vetos der Vereinigten Staaten von
Amerika seiner Verantwortung angesichts einer nichtprovozierten
massiven bewaffneten Aggression gegen Angola nicht gerecht werden
konnte 6/,

in Kenntnisnahme des Memorandums des Namibia-Rats der Ver-
einten Nationen vom 2. September 1981 7/,

nach Anhörung der Erklärung des Präsidenten des Namibia-Rats
der Vereinten Nationen 8/, der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des
Territoriums, bis dieses echte Unabhängigkeit erlangt hat,

nach Anhörung der Erklärung des Sekretärs für auswärtige
Beziehungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation 9/, der
einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,

nach Anhörung der Erklärungen afrikanischer Minister und
Minister der Bewegung nichtgebundener Länder,

5/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-sixth
Year, 2277. Sitzung

6/ Ebd., 2300. Sitzung

7/ A/ES-8/3, Anhang

8/ Official Records of the General Assembly, Eighth Emergency
Special Session, Plenary Meetings, 3rd meeting, Ziffer 33-48

9/ Ebd., Ziffer 68-117

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie mit den späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sicherheitsrats;
2. bekräftigt, daß die Vereinten Nationen die rechtliche Verantwortung für Namibia tragen, bis dieses echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit im Sinne der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, erlangt hat;
3. erklärt erneut ihre Unterstützung für die Südwestafrikanische Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes, sowie für ihren bewaffneten Kampf um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit;
4. verurteilt Südafrika aufs schärfste wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias und seiner beharrlichen Weigerung, die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu befolgen, eine Weigerung, die eine Verletzung der Grundsätze der Charta und eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt;
5. verurteilt Südafrika wegen seiner verschärften Unterdrückung des namibischen Volkes, der massiven Militarisierung Namibias und seiner bewaffneten Angriffshandlungen gegen Nachbarstaaten, insbesondere gegen Angola;
6. fordert die Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen* und anderen internationalen Organisationen auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation laufend verstärkte materielle, finanzielle, militärische und andere Hilfe zu leisten, damit es seinen Kampf zur Befreiung Namibias intensivieren kann;
7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Frontstaaten dringend alle erdenkliche Unterstützung und Hilfe, auch militärische Hilfe zu gewähren, damit sie ihre Souveränität und territoriale Integrität gegen die erneuten Aggressionsakte Südafrikas verteidigen können;

* auch: Spezialorganisationen

8. verurteilt nachdrücklich die Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias durch Südafrika und westliche transnationale Unternehmen in Verletzung der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 verabschiedeten Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias 10/;

9. erklärt erneut, daß Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978, mit der der Rat den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias billigte, die einzige Grundlage für eine friedliche Regelung darstellt;

10. weist die jüngsten Manöver gewisser Mitglieder der westlichen Kontaktgruppe energisch zurück, mit denen der in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) zum Ausdruck gebrachte internationale Konsens untergraben und die vom unterdrückten namibischen Volk in seinem Kampf um die nationale Befreiung hart erkämpften Siege zu nichtemacht werden sollen;

11. verlangt, unverzüglich, spätestens jedoch bis Dezember 1981 mit der bedingungslosen Verwirklichung von Sicherheitsratsresolution 435 (1978) zu beginnen, und zwar ohne jegliche Täuschungsmanöver, Einschränkungen oder Änderungen;

12. bittet den Sicherheitsrat eindringlich, angesichts der durch Südafrika verkörperten ernststen Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit positiv auf die Forderungen des überwiegenden Teils der internationalen Gemeinschaft einzugehen und gegen Südafrika unverzüglich umfassende bindende Sanktionen, wie sie gemäß Kapitel VII der Charta vorgesehen sind, zu verhängen;

13. fordert alle Staaten auf, angesichts der durch Südafrika verkörperten Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gegen Südafrika umfassende bindende Sanktionen gemäß der Charta zu verhängen;

14. bittet die Staaten ferner eindringlich, einzeln und gemeinsam alle Beziehungen zu Südafrika unverzüglich abubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren;

15. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, den Boykott Südafrikas zu überwachen und Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika erforderlichenfalls der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen;

16. ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen festzustellen, wie der Boykott Südafrikas überwacht werden kann und der sechsunddreißigsten Tagung der Generalversammlung über etwa erforderliche Vorkehrungen zu berichten;

17. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär über ihre Maßnahmen zur Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen dieser Resolution zu berichten;

18. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1981, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

12. Plenarsitzung
14. September 1981

III. BESCHLÜSSE

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

ES-8/11 - Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 3. September 1981 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Mandatsprüfungsausschuß für die achte Notstandssondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie bei der fünfunddreißigsten Tagung.

Damit gehörten dem Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an:
ANGOLA, CHINA, HAITI, KENYA, KOSTARIKA, SINGAPUR, SPANIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

ES-8/21 - Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 4. September 1981 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für ihre achte Notstandssondertagung an 11/.

11/ A /ES-8/10; vgl. Abschnitt I

A N H A N G

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN
UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der achten Notstandssondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden.

RESOLUTIONEN

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar- sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Abstimmungs- ergebnis</u>	<u>Seite</u>
ES-8/1	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die Achte Notstandssondertagung der Generalversammlung					
	Resolution A	3 b)	2	4. Sept. 1981	117-22-6*	
	Resolution B	3 b)	11	11. Sept. 1981		
ES-8/2	Namibiafrage	5	12	14. Sept. 1981	117-0-25*	

BESCHLÜSSE

<u>Lfd. Nummer</u>	<u>Titel</u>	<u>Punkt</u>	<u>Plenar- sitzung</u>	<u>Datum</u>	<u>Abstimmungs- ergebnis</u>	<u>Seite</u>
A. <u>WAHLEN UND ERNENNUNGEN</u>						
ES-8/11	Ernennung der Mitglieder des Mandatprüfungsausschusses ..	3 a)	1	3. Sept. 1981		
B. <u>SONSTIGE BESCHLÜSSE</u>						
ES-8/21	Annahme der Tagesordnung	4	2	4. Sept. 1981		

* Abstimmung mit Stimmenauszählung

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم. استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب إلى : الأمم المتحدة، قسم البيع في نيويورك أو في جنيف.

如何购取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.